

# Veranlagungsregeln des Deichverbandes Xanten-Kleve

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Beitragsermittlung (§ 49)
3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 50)
4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen (§ 51)
5. Beiträge für Gewässerunterhaltung (§ 52)
6. Beiträge für die Sanierung, Aus- und Umbau der Schöpfwerke (§ 53)
7. Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung
8. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Arbeit (§ 54)
9. Hebung der Beiträge
10. Fälligkeit der Verbandsbeiträge
11. Säumnis

## **1. Allgemeines**

Der Deichverband Xanten-Kleve ist Rechtsnachfolger des Deichverbandes Grieth-Griethausen und aller in seinem Gebiet tätigen Wasser- und Bodenverbände. Er übernimmt auch die Pflicht der Städte und Gemeinden, im Außengebiet Beiträge zu erheben. Satzung und Veranlagungsregeln treten erstmalig zum 01.01.1994 in Kraft. Sie sind der verbandlichen Entwicklung und der Rechtsprechung anzupassen.

## **2. Beitragsermittlung (§ 49 Verbandssatzung)**

- 2.1 Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Nach dem Vorteilsprinzip wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind sowie dem Grundbeitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.
- 2.2 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben (§ 2 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die derzeit zu erfüllenden Aufgaben sind (vgl. Beitragsparagrafen):
  - 2.2.1 Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
  - 2.2.2 Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
  - 2.2.3 Maßnahmen an Gewässern als Ausbau oder Rückführung in einen naturnahen Zustand

- 2.2.4 Maßnahmen an Gewässern zur Unterhaltung
- 2.2.5 Schöpfwerksmaßnahmen wie Sanierung, Aus- und Umbau
- 2.2.6 Schöpfwerksmaßnahmen wie Betrieb und Unterhaltung
- 2.2.7 Mitgliederverwaltung
- 2.3 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben sind um die gewährten Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen und Erschwererbeiträge zu kürzen.
- 2.4 Der Abschnitt Zentrale Bereiche erfasst die Aufwendungen und Erträge der Bereiche, die Aufgaben für alle Fachbereiche wahrnehmen und damit nicht direkt den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet werden können. Der hier verbleibende Saldo wird im Umlageverfahren auf die übrigen Abschnitte des Erfolgsplans im Verhältnis der Endsummen verteilt.

### **3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 50 Verbandssatzung)**

- 3.1 Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann-, der Sommer- und Schlafdeiche.

Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von Xanten-Beek bis zum Spoykanal in Kleve und der Ringdeich Schenkenschanz bezeichnet.

Als Schlafdeich ist die alte Kleverhammer Hochwasserschutzanlage von Altkalkar bis Griethausen anzusehen.

Sommerdeiche sind Hochwasserschutzanlagen im Polder

- Wardt,
- Wisselward,
- Brienen und
- Salmorth.

Die Hochwasserschutzanlagen der Ölwerke Spyck (ADM) und der Kläranlage Salmorth fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandes.

- 3.2 Die Kosten des Bann- und Schlafdeiches werden auf den Banndeichpolder umgelegt.
- 3.3 Die Kosten der Sommerdeiche werden auf die Sommerpolder und den Banndeichpolder umgelegt. Die Sommerpolder haben den 3-fachen ha-Betrag des Banndeichpolders zu zahlen.
- 3.4 Die so ermittelten Kosten sind auf die Flächenanteile der dinglichen Mitglieder umzulegen.

Alle bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaut bzw. befestigte Flächen gelten insbesondere alle im Kataster ausgewiesenen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Gebäude- und Freiflächen, Straßen, befestigte Wege und Plätze, Schienenverkehrsanlagen sowie Betriebsflächen von Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
- b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

3.4.1 Beim Hochwasserschutzbeitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

3.5 Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekanntgeben, werden nach Prüfung sofort übernommen.

3.6 Banndeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes.

Diese Grenze entspricht in etwa der Überflutungsfläche des von der Aufsichtsbehörde am 24.06.2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgesetzten Bemessungshochwassers (BHQ 2004) und den daraus mit Schreiben vom 09.11.2004 mitgeteilten Wasserspiegellagen. Der neue Verlauf der Poldergrenze ist in 26 Plänen der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5 000 von der Aufsichtsbehörde förmlich festgesetzt worden.

Banndeichpolder ist auch der Ort Schenkenschanz. Er wird durch die luftseitigen Deichfüße bzw. die luftseitigen (innenseitigen) Hochwasserschutzwände eingegrenzt.

3.7 Sommerpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des jeweiligen Sommerdeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches. Bei Sommerpoldern, die nicht dem Banndeich vorgelagert sind, ist es die innenseitige Begrenzung der Deichfüße (ggf. auch das Hochufer).

3.8 Da es in den Sommerpoldern keine nennenswerte Bebauung gibt, ist für die Vergleichs-ha-Berechnung der Beitrag der unbebauten Fläche anzusetzen.

3.9 Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig. Punkt 3.4.1 gilt entsprechend.

#### **4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen (§ 51 Verbandssatzung)**

4.1 Es sind die Kosten für den Ausbau von Gewässern, Rückführung in einen naturnahen Zustand und Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen, für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland zu ermitteln und auf die Flächen der dinglichen Mitglieder umzulegen.

Ebenfalls ausgenommen ist der Ort Schenkenschanz, in dem es keine Gewässer gibt und die Regenwasservorflut mit einem von der Stadt Kleve betriebenen Kanalpumpwerk gesichert wird.

- 4.2 Alle bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten. Als bebaute bzw. befestigte Flächen gelten insbesondere alle im Kataster ausgewiesenen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Gebäude- und Freiflächen, Straßen, befestigte Wege und Plätze, Schienenverkehrsanlagen sowie Betriebsflächen von Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Im Übrigen gilt Ziffer 3.8.

- 4.3 Fließende Gewässer sind als Verbandsanlagen beitragsfrei.

## **5. Beiträge für Gewässerunterhaltung (§ 52 Verbandssatzung)**

- 5.1 Die Kosten der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einschließlich der Bildung von Rücklagen werden für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland und der Ort Schenkenschanz, ermittelt und auf die entsprechenden Flächen der dinglichen Mitglieder umgelegt.

Kosten in den Sommerpoldern werden nur erhoben, wenn auch Gewässer vorhanden sind.

Kosten im Rheinvorland werden nur erhoben, wenn auch tatsächlich Gewässer unterhalten werden.

- 5.2 Das Einzugsgebiet Banndeichpolder/Außengebiet reicht von der Wasserscheide Rhein/Maas (Niers) bis zum landseitigen Fuß des Banndeiches.

Das Einzugsgebiet der jeweiligen Sommerpolder reicht vom wasserseitigen Fuß des Banndeiches bis zum landseitigen Fuß des Sommerdeiches oder liegt ggf. zwischen den inneren Sommerdeichfüßen bzw. dem Hochufer.

Das Einzugsgebiet des Rheinvorlandes reicht vom wasserseitigen Fuß des Bann- bzw. Sommerdeiches bis zur Mittelwasserlinie des Rheines, umfasst aber hier nur die direkten Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer.

- 5.3 Die Aufschlüsselung der Kosten auf die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Flächen.

Alle bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten. Als bebaute bzw. befestigte Flächen gelten insbesondere alle im Kataster ausgewiesenen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Gebäude- und Freiflächen, Straßen, befestigte Wege und Plätze, Schienenverkehrsanlagen sowie Betriebsflächen von Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Im Übrigen gilt Ziffer 3.8.

- 5.4 Der Anteil der Erschwerer ist vom Gesamtaufwand abzusetzen. Die Erschwererkosten sind möglichst wirklichkeitsnah zu ermitteln. Die Ermittlung sollte alle 5 Jahre neu durchgeführt werden.

Folgende Erschwerergruppen sollen veranlagt werden:

5.4.1 Erschwernisse durch Wassereinleitungen (Einleitungserchwernisse)

Veranlagungsgrundlage ist die eingeleitete Wassermenge. Die Wassermenge ist nach den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen, oder, wenn diese nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Deichverbandes zu berechnen.

Der Betrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$B = m \times b \times X$$

B = Jahresbeitrag €

m = Jahreseinleitungsmenge (m<sup>3</sup>)

b = Beschaffenheitsbeiwert

X = Bewertungsfaktor (€/m<sup>3</sup>)

5.4.1.1 Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10

Bewertungsfaktor 0,04 €/m<sup>3</sup>

5.4.1.2 unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15

Bewertungsfaktor 0,04 €/m<sup>3</sup>

5.4.1.3 gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20

Bewertungsfaktor 0,04 €/m<sup>3</sup>

5.4.1.4 geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25

Bewertungsfaktor 0,04 €/m<sup>3</sup>

5.4.1.5 ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35

Bewertungsfaktor 0,04 €/m<sup>3</sup>

5.4.1.6 Beiträge unter 5,00 € werden für Einleitungen nicht erhoben.

5.4.2 Erschwernisse durch Anlagen in und am Gewässer  
(Unterhaltungserchwernisse)

5.4.2.1 Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe  
je m Gewässerseite 2,20 €

5.4.2.2 Einzelanlagen  
wie Gebäude, Masten, Leitungsausläufe  
je Objekt 9,50 €

5.4.2.3 Beiträge unter 5,00 € werden für Anlagenerschwernisse nicht erhoben.

6. Beiträge für die Sanierung, Aus- und Umbau der Schöpfwerke (§ 53 Verbands-  
satzung)

6.1 Die jeweiligen Beiträge ergeben sich aus Sanierungs-, Aus- und Umbaukosten und den Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Abschreibung der Schöpfwerke.

6.2 Die Kosten werden auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Einzugsgebiet der Schöpfwerke umgelegt.

6.3 Die Flächen im Banndeichpolder werden aufgrund des größeren Vorteils zum Außengebiet im Verhältnis 2:1 bewertet.

6.3.1 Die bebauten und befestigten Flächen im Banndeichpolder werden im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 150:1 höher bewertet. Die Vorteilsverhältnisse im Banndeichpolder entsprechen denen des Hochwasserschutzes, so dass der gleiche Differenzierungsmaßstab zugrunde gelegt wird.

Als bebaute bzw. befestigte Flächen gelten insbesondere alle im Kataster ausgewiesenen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Gebäude- und Freiflächen, Straßen, befestigte Wege und Plätze, Schienenverkehrsanlagen sowie Betriebsflächen von Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Als Obergrenzen der im Kataster aus bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
- b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

Beim Schöpfwerksbeitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

- 6.3.2 Alle bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten. Als bebaut bzw. befestigte Flächen gelten insbesondere alle im Kataster ausgewiesenen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Gebäude- und Freiflächen, Straßen, befestigte Wege und Plätze, Schienenverkehrsanlagen sowie Betriebsflächen von Anlagen zur Ver- und Entsorgung.

Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksteile, die

Da die Vorteilsverhältnisse des Banndeichpolders im Außengebiet wegen fehlender Voraussetzungen nicht greifen, wird als Differenzierungsmaßstab das Verhältnis für die Gewässerbeiträge zugrunde gelegt.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

- 6.4 Das Banndeichpoldergebiet entspricht dem der Ziffer 3.6. Das Außengebiet reicht von der Poldergrenze entsprechend Ziffer 3.6 bis zur Niederschlagsgrenze.
- 6.5 Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig. Punkt 6.3.1.1 gilt entsprechend.
- 6.6 Für die Erneuerung bzw. Großreparaturen ist eine entsprechende Abschreibung der Rücklage zuzuführen.

## **7. Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung**

- 7.1 Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.
- 7.2 Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe der Personal- und Sachaufwendungen des Erfolgsplans, Zentraler Bereich, Abschnitt 0130 des Wirtschaftsplans geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

## **8. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Arbeit (§ 54 Verbandssatzung)**

- 8.1 Werden im Rahmen der Satzung dem Verband Aufträge erteilt, so hat der Auftraggeber die Kosten zu erstatten.
- 8.2 Sind sonstige Aufgaben zu erfüllen, erfolgt die Umlage der Aufwendungen im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder haben.
- 8.3 Führt der Verband für Mitglieder Arbeiten aus, sind dem Verband die Kosten zu erstatten.
- 8.4 Als Kosten sind dem Verband die entstandenen Selbstkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze zu erstatten.

Die Personal- und Gerätekosten sind betriebswirtschaftlich nach entstandenen Aufwendungen zu ermitteln.

## **9. Hebung der Beiträge**

- 9.1 Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als Hochwasserschutzbeitrag (HWB),
- 9.2 die Aufwendungen für den Gewässerbau und die Gewässerunterhaltung werden als Gewässerbeitrag (GWB),
- 9.3 die Aufwendungen für den Schöpfwerksbau und die Schöpfwerksunterhaltung werden als Schöpfwerksbeitrag (SWB),
- 9.4 die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Verbandskatasters und das Heben der Beiträge werden als Grundbeitrag  
von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.
- 9.5 Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden entsprechend der Finanzamts-Einheitswert-Nr. oder, falls eine solche fehlt, nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.
- 9.6 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.  
  
Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 9.7 Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.
- 9.8 Die Beiträge für die Erschwerer werden getrennt erhoben als Einleiterbeitrag und Erschwererbeitrag.

## **10. Fälligkeit der Verbandsbeiträge**

- 10.1 Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Es gelten nachstehende Fälligkeiten:
- 10.2 Beiträge bis zu 15,00 € sind jeweils am 15. August fällig und an die Verbandskasse abzuführen.
- 10.3 Beiträge bis zu 30,00 € sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig und an die Verbandskasse abzuführen.
- 10.4 Beiträge über 30,00 € sind vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Verbandskasse abzuführen.
- 10.5 Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann der Beitrag auch in einem Jahresbetrag zum 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorausgehenden Kalenderjahres gestellt werden.



10.6 Bis zur Bekanntgabe des Bescheides für das kommende Jahr sind Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten. Nachforderungen, die sich gegenüber dem neuen Bescheid ergeben, sind innerhalb eines Monats fällig.

## **11. Säumnis**

11.1 Die Verbandskasse führt die eigenen Kassengeschäfte aus.